

# Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

## § 1 Geltungsbereich

1. Die Mitgliederversammlung gibt sich folgende Geschäftsordnung.
2. Für Nichtorgane des DSV gelten die §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 bis 3, 5 Abs. 2, 6-9 entsprechend, wobei an die Stelle des Präsidenten der Vorsitz des Gremiums tritt; der Vorstand kann abweichende Regelungen für die Nichtorgane treffen. Die Konferenz Sportentwicklung kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 2 Einladung und Tagesordnung

1. Die Einladung und die Fristen hierfür ergeben sich aus § 11 Abs. 1 der Satzung.
2. Die Tagesordnung für Regelsitzungen der Mitgliederversammlung muss mindestens einmal pro Jahr die folgenden Tagesordnungspunkte enthalten:
  - Berichte
    - der Mitglieder des Präsidiums,
    - Mitglieder des Vorstands,
    - des DSV-Schiedsgerichts
    - der Gruppenschiedsgerichte,
    - des Compliance-Beauftragten,
    - des Beauftragten für den Schutz vor Gewalt,
    - der Rechnungsprüfer,
    - der Abteilungsleiter der Abteilungen Wettkampfsport,
    - der Sprecher der Länderfachkonferenzen,
    - des Vorsitzenden der Deutschen Schwimmjugend
    - des Anti-Doping-Beauftragten,
    - des Sprechers der Athletenkommission.
  - Finanzen
    - Bericht über den laufenden ordentlichen Haushalt,
    - Genehmigung der Jahresrechnung des jeweils vorangegangenen Geschäftsjahres,
    - Entlastung des Vorstands,
    - Verabschiedung des ordentlichen Haushalts für das nächste Geschäftsjahr,
    - Anträge.

Die Berichte sind den Mitgliedern drei Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzusenden.

3. Die Tagesordnung für Wahlsitzungen muss mindestens folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
  - Wahl des Präsidiums,
  - Wahl des DSV-Schiedsgerichts und der Gruppenschiedsgerichte,
  - Wahl der Rechnungsprüfer und des ersten und zweiten stellvertretenden Rechnungsprüfers,
  - Wahl des Compliance-Beauftragten und (möglichst) eines Stellvertreters.

### § 3 Stimmberechtigung und Öffentlichkeit

1. Jedes Mitglied und jeder Bevollmächtigte eines Mitglieds hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen. Besteht ein an den DSV herangetragenem Zweifelsfall zur ordnungsgemäßen Bevollmächtigung sind die Stimmkarten insoweit zurückzuhalten bis die ordnungsgemäße Bevollmächtigung zur Überzeugung der Mandatsprüfungskommission nachgewiesen ist. Die Mandatsprüfungskommission kann hierzu jederzeit in der Versammlung berichten.
2. Mitgliederversammlungen sind verbandsöffentlich. Zu einzelnen Tagesordnungspunkten oder zur gesamten Sitzung können auf Einladung des Präsidenten Sachverständige und Gäste beratend hinzugezogen werden. Über die Zulassung der Öffentlichkeit oder von Gästen und Sachverständigen entscheidet die Versammlung zu Beginn der Sitzung.

### § 4 Versammlungsleitung

1. Der Präsident leitet die Versammlung. Einer der Vizepräsidenten führt die Redeliste. Die vom Präsidenten bestimmte Person führt das Protokoll.
2. In Abweichung von § 11 Abs. 6 S. 1 der Satzung kann die Versammlung nach mehrheitlichem Beschluss eines entsprechenden Antrags zur Geschäftsordnung eine andere Versammlungsleitung wählen. Dies hat zu erfolgen, solange es um Angelegenheiten geht, die die amtierende Versammlungsleitung in ihrer Verbandsfunktion betreffen oder wenn dieser zur Wahl antritt.
3. Der Versammlungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann er insbesondere das Wort entziehen, Ausschlüsse von einzelnen Teilnehmern auf Zeit oder für die gesamte Dauer der Sitzung, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen. Sie legt Pausen fest. Sie eröffnet und schließt die Versammlung.

## § 5 Ablauf der Sitzung

1. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung festzustellen, die Tagesordnung festzustellen und die Mandatsprüfungskommission zu wählen.
2. Die Sitzungen sind nach der mit der Einladung bekanntgegebenen Tagesordnung oder der durch die Versammlung zu Beginn geänderten Tagesordnung abzuwickeln. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet die Versammlung ohne Debatte mit einfacher Mehrheit. Dies gilt auch über Änderungen der Reihenfolge auf begründeten Vorschlag der Versammlungsleitung im Verlauf der Sitzung.
3. Nach Feststellung der Tagesordnung ist in offener Abstimmung eine Mandatsprüfungskommission mit mindestens drei Mitgliedern zu wählen, die die Aufgabe hat, über Zweifel bei den Delegiertenmeldungen zu entscheiden, bei Abstimmungen die abgegebenen Stimmen zu zählen und die Wahlen technisch umzusetzen. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher, der die Abläufe koordiniert und Mitteilungen an die Versammlungsleitung oder die Versammlung richtet.

## § 6 Redeordnung in der Sitzung

1. Bei Mitgliederversammlungen ist zu jedem Tagesordnungspunkt eine Redeliste aufzustellen. Die Eintragung erfolgt in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Die Versammlungsleitung erteilt das Wort in der Reihenfolge der Redeliste. Die Versammlungsleitung kann, wenn es ihr zweckmäßig erscheint, die Reihenfolge der Redner ändern. Mitglieder des Präsidiums und des Vorstandes müssen auf Verlangen jederzeit außerhalb der Redeliste zum Wort zugelassen werden. Die Versammlungsleitung kann in jedem Fall außerhalb der Redeliste das Wort ergreifen.
3. Zum selben Gegenstand dürfen andere Redner als der Antragsteller und der Berichterstatter nur zweimal das Wort ergreifen.
4. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, den Redner zu unterbrechen, um ihn zur Sache zu mahnen oder zur Ordnung zu rufen.
5. Ist ein Redner in gleicher Angelegenheit zweimal zur Sache gerufen worden, entscheidet die Versammlung, ob der Redner weitersprechen darf.
6. Ist ein Redner zweimal zur Ordnung gerufen worden, wird ihm von der Versammlungsleitung für die Dauer der Beratung dieser Sache das Wort entzogen.

7. Antragsteller und Berichterstatter können auf ihr Verlangen sowohl bei Beginn als auch am Ende der Aussprache das Wort erhalten. Haben sie das Schlusswort erhalten oder wurde die Abstimmung eröffnet, kann zu der Sache nicht mehr gesprochen werden. Persönliche Bemerkungen werden am Schluss der Beratungen erledigt.
8. Die Versammlungsleitung kann verlangen, dass Wortmeldungen und Anträge schriftlich einzureichen sind. Anträge müssen Namen und Mitgliedsorganisation des Antragstellers enthalten.
9. Außerhalb der Redeliste kann nur zur Geschäftsordnung gesprochen werden. Das Wort wird erteilt, sobald der augenblicklich Sprechende seine Ausführungen beendet hat. Bemerkungen zur Geschäftsordnung müssen kurz und sachlich sein. Wird Übergang zur Tagesordnung, Schluss der Debatte oder Vertagung beantragt, können vor der Beschlussfassung ein Redner dafür und ein Redner dagegen das Wort ergreifen.

## **§ 7 Antragstellung und Abstimmungen auf Sitzungen**

1. Grundlage für die Abstimmung ist der vorliegende Hauptantrag, Änderungsanträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, sind zuzulassen.
2. Nach Schluss der Aussprache legt die Versammlungsleitung zunächst die Reihenfolge der abzustimmenden Fragen fest und teilt diese mit. Bei der Reihenfolge ist mit dem weitestgehenden Antrag zu beginnen und sinngemäß fortzufahren. Bei der Abstimmung über Geldbeträge wird mit der größten Summe begonnen. Änderungsanträge gehen den Hauptanträgen voraus. Bei geänderten Hauptanträgen bedarf es einer Schlussabstimmung.
3. Die Versammlungsleitung stellt in der festgelegten Reihenfolge jeweils die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Bevor mit der Abstimmung begonnen wird, können aus der Mitgliederversammlung Anregungen oder Unklarheiten zur Reihenfolge oder zur jeweiligen Abstimmungsfrage an die Versammlungsleitung gerichtet werden, die diese beantwortet. Ist mit der Abstimmung begonnen worden, kann das Wort nicht mehr erteilt werden, auch nicht zur Geschäftsordnung.
5. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Zeichen mit der Stimmkarte. Auf Verlangen der Versammlungsleitung oder auf Antrag mit mindestens 10 % der satzungsmäßigen Stimmenzahl ist schriftlich abzustimmen.

## § 8 Beschlüsse außerhalb von Sitzungen

1. Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail sind gem. § 12 Abs. 9 der Satzung zulässig.
2. Antragsberechtigt sind Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Zuständig für das Verfahren ist der Präsident. Er formuliert die Frage, über die abgestimmt werden soll. Sie ist so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann.
4. Der Präsident legt die Abstimmungsfrist fest, die mindestens zwei Wochen beträgt. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Ablehnung oder Enthaltung gilt dies als Zustimmung.
5. Anträge in Textform werden von der DSV-Geschäftsstelle an die zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet.
6. Beschlüsse kommen außerhalb von Sitzungen nicht wirksam zustande, wenn ein Mitglied innerhalb der Abstimmungsfrist beim Präsidenten eine mündliche Beratung beantragt.
7. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse sind bei der nächsten Sitzung zu protokollieren.

## § 9 Wahlen

1. Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim in der satzungsmäßig vorgegebenen Reihenfolge vorzunehmen, wenn die Versammlung nichts Anderes beschließt.
2. Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Person im Falle der Wahl diese annehmen wird.
3. Das Wahlergebnis und dessen Gültigkeit ist durch die Mandatsprüfungskommission festzustellen und von der Versammlungsleitung bekannt zu geben.
4. Nach der Wahl ist der Gewählte zu fragen, ob er die Wahl annimmt. Ist das nicht der Fall, ist erneut zu wählen.

## § 10 Inkrafttreten

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt mit Beschluss durch die Mitgliederversammlung am 30.11.2024 in Kraft. Die bisherige Geschäftsordnung (veröffentlicht am 08.10.2019) tritt gleichzeitig außer Kraft.